

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2020

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)	33
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	33
Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	34
Widmung eines Weges in der Stadt Esens	35
Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2020	36
Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	37
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)	39
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Tourismusbeitragssatzung)	40
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen; 1. Anordnung	40
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ hier: Bekanntgabe des Termins der 58. Verbandsversammlung	41

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Längenangabe von „1,50 Meter“ wird auf „2,00 Meter“ verändert.

§ 2

Der § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Es wird ein weiterer Aufzählungspunkt mit folgendem Inhalt ergänzt:
„Kunststoffbeutel, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, da diese aufgrund der anlagentechnischen Gegebenheiten nicht verarbeitet werden können. Unberührt hiervon bleiben die vom Landkreis ausgegebenen, kompostierbaren Bioabfallsäcke.“

§ 3

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 16 wird angefügt:

„Für Grundstücke, welche nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht mit normalen Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, kann der Landkreis besondere Abfuhrbedingungen festlegen.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Wittmund, den 19.02.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2020 und 2021** wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.665.000 EUR	40.939.900 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.682.200 EUR	40.957.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	393.100 EUR	93.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	70.000 EUR	70.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.571.800 EUR	38.643.700 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.623.600 EUR	36.834.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.630.300 EUR	2.095.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.399.000 EUR	9.652.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.913.100 EUR	6.891.500 EUR

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.092.600 EUR	1.143.000 EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	42.115.200 EUR	47.630.200 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.115.200 EUR	47.630.200 EUR

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für die **Wirtschaftsjahre 2020 und 2021** wird

	2020	2021
3. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
3.1 der Erträge in Höhe von	322.600 EUR	309.300 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von	322.600 EUR	309.300 EUR
4. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
4.1 der Einnahmen in Höhe von	23.700 EUR	12.800 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von	17.100 EUR	6.200 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 2020 auf	2.913.100 EUR
und für 2021 auf	6.891.500 EUR

festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird

für 2020 auf	5.080.000 EUR
und für 2021 auf	5.880.000 EUR

festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen** **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem in den **Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 380 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

Wittmund, den 17. Dezember 2019

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung gilt gemäß § 176 Absatz 1 Satz 2 NKomVG als erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.04.2020 bis zum 09.04.2020 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Vor Einsichtnahme ist ein Termin zu vereinbaren unter Telefon-Nummer 044 62 / 98 32 46. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Stadt Wittmund, www.wittmund.de, öffentlich einzusehen. Wittmund, den 18.03.2020

Claußen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter sowie der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 650,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 250,00 EUR zuzüglich 50,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 40,00 EUR für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 8,00 EUR monatlich.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit in anderen Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Rat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen

und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 5

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines privat angeschafften Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem unter Nutzung eines vom Landkreis Wittmund, der Samtgemeinde Esens oder der Stadt Esens gestellten Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform bekommen, erhalten keine zusätzliche Entschädigung.

§ 6

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Esens, 10.03.2020

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Widmung eines Weges in der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den Fußweg samt Brücke zwischen Krummer Barkel und Bokumer Weg gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße wird als Geh- und Radweg festgesetzt.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 13, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Esens, 12.03.2020

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. März 2020 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B der Gemeinde Neuharlingersiel als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

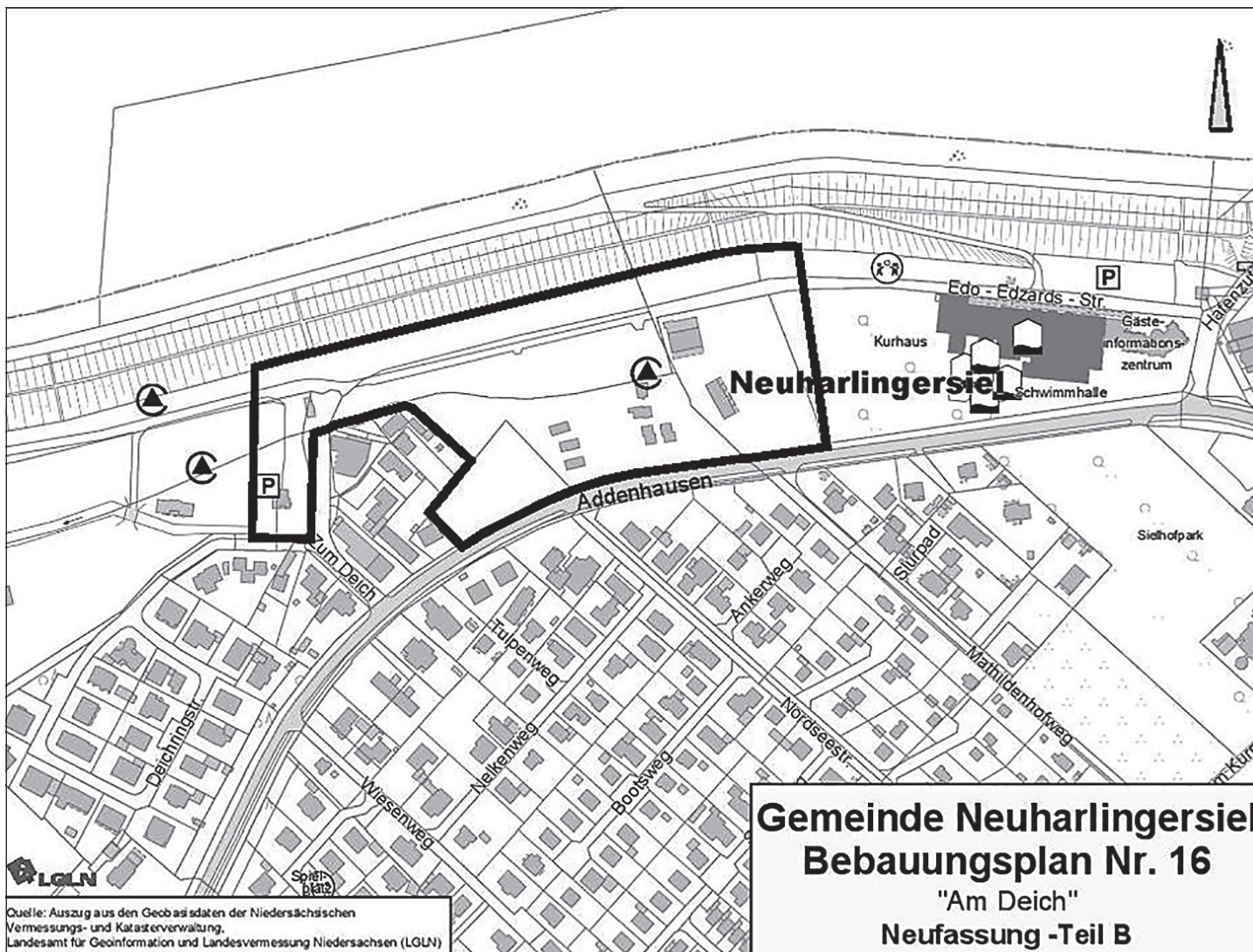
Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil B ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Gemeinde Neuharlingersiel Bebauungsplan Nr. 16 "Am Deich" Neufassung -Teil B

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Neuharlingersiel, den 19. März 2020

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und § 11 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 05.07.2007, in der Fassung vom 01.11.2018, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	542.500,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	542.340,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	52.500,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	52.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 17. Februar 2020

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.04.2020 bis zum

Wüllner
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Langeoog erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
 - ein Fenster,
 - Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung
 - eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen,
 - b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörigen im Kalenderjahr ausgeschlossen ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - e. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
 - f. Überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennten lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Langeoog befindet,
 - g. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausschließlich diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Langeoog eine Zweitwohnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung (Absätze 2-3) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 4) berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. Anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts wie beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente gilt Nr. 1 entsprechend.
Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614), ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.
- (3) In Fällen, in denen
 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Baujahr, in Anlehnung an die für Mietwohnungen festgestellten Werte zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nr.	Nutzungsumfang	Faktor
Stufe 1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 150 Übernachtungen	1,0
Stufe 2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 43 bis 62 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 150 bis 200 Übernachtungen	0,8

Nr.	Nutzungsumfang	Faktor
Stufe 3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 42 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 201 bis 250 Übernachtungen	0,6
Stufe 4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 22 bis 30 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 251 bis 300 Übernachtungen	0,4
Stufe 5	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 21 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 300 Übernachtungen	0,2
Stufe 6	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung insbesondere a) bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung b) bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzung ausschließt und c) bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte Kapitalanlage).	0,0

- (5) Liegen keine für das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 4. Der Nachweis, dass die Voraussetzung nach Satz 2 Alternative 1 vorliegen, hat durch den Steuerpflichtigen bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, zu erfolgen. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer (Satz 2 Alternative 2) wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind. Der Erlassantrag ist bis zum 01.03 des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Inselfgemeinde Langeoog zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (6) Die von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte oder ausgeschlossene Eigennutzungsmöglichkeit ist nur gültig, wenn neben der kostenlosen Eigennutzung auch die Eigennutzung gegen Entgelt sowie die Eigennutzung gegen Provision für die Inhaberinnen und Inhaber sowie ihrer Familienmitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 15 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 bei der Gemeinde Langeoog gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Langeoog setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Langeoog Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Gemeinde Langeoog innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. zu beachten (Nachweispflicht)!
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderungen der Wohnfläche oder der Ausstattung), sind der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 ist der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind zu Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Langeoog verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde Langeoog kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Gemeinde Langeoog jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Langeoog mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zu Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Gemeinde Langeoog nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Gemeinde Langeoog Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder fristgerecht anzeigt;
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete oder Veränderungen die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgemäß anzeigt;
 - d. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - e. entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - f. entgegen § 10 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Vorschrift des § 18 NKAG über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnung nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Inselgemeinde Langeoog und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in §§ 4, 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18. Dezember 2013 ergebende Abgabenhöhe beschränkt.

Langeoog, den 27.03.2020

(L. S.)

Gemeinde Langeoog
Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Gemeinde Langeoog beschlossen.

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Gemeinde Langeoog vom 27.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Nachweis (Quittung) muss durch den TSL gestempelt, unterschrieben und mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift des Gastes versehen sein.

§ 6 Abs.1 wird um folgende Sätze ergänzt:

Aufsichtspersonen nach diesem § sind Beispielsweise Lehrer*Innen oder Betreuer*Innen. Hierzu zählen nicht die Eltern, welche eine Schulklasse oder eine Ferienfreizeit begleiten.

§ 7 Abs. 4 bis 6

Korrektur der Aufzählung der Absätze.

§ 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Gästebeiträge und Tagesgästebeiträge von beitragspflichtigen Personen beim Eintreffen im Einzugsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 erfolgt,

§ 12 Abs. 1

Streichung der letzten beiden Sätze

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Langeoog, den 27. März 2020

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung) in der Fassung vom 01.04.2020

- 1) Deckungsbeitrag nach § 1 Abs. 3:

Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

2020

Einnahmen Gästebeiträge	65,76 %
Öffentlicher Anteil	5,00 %
sonstige Erlöse	24,22 %
Tourismusbeiträge	5,02 %

- 2) Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres vom 15. 3. bis 31. 10. (Hauptsaison)	3,95 EUR ¹⁾
vom 1. 11. bis 14. 3. (übrige Zeit)	3,10 EUR ²⁾
Schließungsphase FEB	1,00 EUR
Jahresgästebeitrag	110,60 EUR
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie alleinreisende Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom 15. 3. bis 31. 10. (Hauptsaison)	2,10 EUR ¹⁾
vom 1. 11. bis 14. 3. (übrige Zeit)	1,70 EUR ²⁾
Schließungsphase FEB	0,60 EUR
Jahresgästebeitrag	58,80 EUR

- 1.) 90 min freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
2.) 120 min freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.

- 3) Der Tagesgästebeitrag gem. § 4 Abs. 4 beträgt für:
 - Erwachsene: 3,95 EUR
 - Kinder: 2,10 EUR
- 4) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro. Für die Jahreskarten und die personalisierten Karten beträgt die Verwaltungsgebühr 10,00 Euro.
- 5) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Gästebeiträgen nach § 11 beträgt 5,00 Euro je Erstattungsfall.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Fassung vom 22.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
zu 45,86 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 44,14 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
- b) für die touristischen Einrichtungen
zu 5,02 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 65,75 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 24,22 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 4,68 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß Artikel 6 Europäische Union-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können Daten gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, beim Tourismus-Service Langeoog und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erhoben und verarbeitet werden. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Langeoog, den 27.03.2020

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 17.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen 1. Anordnung

In der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 24.10.2016 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen zugezogen:

Gemeinde Eversmeer

Gemarkung Eversmeer Flur 3 Flurstücke 112/31, 32/2, 34/1

Gemeinde Westerholt

Gemarkung Westerholt Flur 8 Flurstück 18/5

Gemeinde Grobheide

Gemarkung Menstede-Coldinne Flur 6 Flurstücke 22/6, 165/2, 167, 168/5, 169, 172/2, 174/1, 268/174

Gemeinde Neuschoo

Gemarkung Neuschoo Flur 13 Flurstück 14

Stadt Aurich

Gemarkung Walle Flur 5 Flurstücke 90/3, 90/5, 91/3, 91/5, 92/3, 92/4, 92/6, 93/3, 93/6, 93/8

Gemarkung Georgsfeld Flur 5 Flurstück 37
Flur 6 Flurstücke 20/7, 20/9, 20/11, 22/2

Gemarkung Tannenhausen Flur 2 Flurstück 103/20
Flur 3 Flurstück 26/308, 28/2

Gemarkung Sandhorst Flur 1 Flurstücke 41/2, 42/2

Flur 3 Flurstücke 73/2, 73/4, 74/2

Gemarkung Plaggenburg Flur 5 Flurstücke 308/142, 349/140

Gemarkung Diedrichsfeld Flur 6 Flurstück 12

Gemarkung Langefeld Flur 5 Flurstück 1/1

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung Tannenhausen Flur 3 Flurstücke 41/3, 41/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 42,6717 ha auf 1138,3498 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelegation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 4,0 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Tannenhausen zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-

und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014 aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 58. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.03.2020 veröffentlicht.

Jever, den 23.03.2020

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.